

der Gläubiger in der Hand, noch am letzten Tage der Frist durch Stellung eines solchen Begehrens sich selbst die Frist zu erstrecken, was bei mehreren Gläubigern zu Rechtsungleichheit führen würde.

B. — Diesen Entscheid zieht die Gläubigerin ans Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Eintreten und Gutheissung der Beschwerde, eventuell Rückweisung an die Vorinstanz zu materieller Erledigung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Für die Frage der Rechtzeitigkeit dieser Beschwerde ist entscheidend, ob die Frist zur Anfechtung einer Kostenforderung für den betreibenden Gläubiger, der eine detaillierte Kostenrechnung gemäss Art. 17 GebTar verlangt, vom Tage des Empfanges dieser Rechnung, oder aber von dem (früheren) Zeitpunkt an läuft, da er von dem Totalbetrag der von ihm verlangten Kosten Kenntnis erhalten hatte. Die von der Vorinstanz geteilte letztere Auffassung wird dem Sinne des Art. 17 GebTar nicht gerecht. Indem nach dieser Bestimmung den Parteien ein Recht zuerkannt wird, vom Betreibungsamt gegen Gebühr die Zustellung einer detaillierten Kostenrechnung zu verlangen, wird anerkannt, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, sich selber auf das Betreibungsamt zu begeben, um von der detaillierten Rechnung Einsicht zu nehmen, sondern dass sie ihr Beschwerderecht wahren, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist die Abschrift verlangen. Demnach muss angenommen werden, dass allfällige Fehler in der Abrechnung noch während der seit Erlass der verlangten Detailaufstellung laufenden Beschwerdefrist gerügt werden können. Es kann nicht verlangt werden, dass der Totalbetrag der Kostenrechnung angefochten werde, bevor die einzelnen Posten derselben bekannt sind. Von einer eigenmächtigen Erstreckung der Beschwerdefrist durch Bestellung einer Abrechnung gemäss Art. 17 kann daher nicht wohl gesprochen werden, weil vorher die

Elemente für eine Beschwerde noch nicht vorlagen. — Ebensowenig ist der Einwand der Rechtsungleichheit unter den mehreren Gläubigern begründet, denn alle haben das Recht, eine Abrechnung nach Art. 17 zu verlangen, und für alle, die dies tun, gilt die gleiche Regel bezüglich des Fristbeginns. Wenn für diejenigen, die ein Begehren nicht stellten, die Beschwerdefrist eine kürzere ist, so haben sie dies nur ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben.

Da das Ende der demnach vom 9. September an laufenden Frist in die Betreibungsferien fiel (19. September), wurde sie bis 30. September verlängert, sodass die am 21. eingereichte Beschwerde rechtzeitig war.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu materieller Beurteilung der Beschwerde an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

**11. Entscheid vom 26. Februar 1937  
i. S. Banque Nationale de Bulgarie.**

Gegen den Arrestvollzug kann der Arrestschuldner nicht Beschwerde führen mit dem Antrag, das Bestehen des Arrestes sei wegen Verrechnung der arrestierten Forderung mit Gegenforderungen, mangels Arrestgegenstandes, zu verneinen.

Le débiteur ne peut porter plainte contre l'exécution du séquestre en demandant que le séquestre soit réputé inexistant faute d'objet vu la compensation de la créance séquestrée avec des créances contraires.

Per il fatto che i beni sequestrati compensano dei debiti corrispondenti, il debitore non può inoltrare reclamo contro l'avvenuto sequestro chiedendone l'annullamento per mancanza d'oggetti sequestrabili.

Für eine Forderung an der Rekurrentin liess der Rekursgegner in Basel « Guthaben der Schuldnerin bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und Vermögens-

werte (Wertschriften) der Schuldnerin in Depot bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich » arrestieren. Diese erklärte, dass keinerlei der Rekurrentin gehörigen Wertpapiere bei ihr im Depot erliegen, und dass ihre Forderungen an die Rekurrentin deren Guthaben bei ihr bei weitem übersteigen und « wir deshalb die Kompensation einwenden resp. das Retentionsrecht gemäss Art. 895 ff. ZGB geltend machen. Wir stehen somit auf dem Standpunkt, dass der Arrest keinerlei Erfolg gezeitigt hat ». Hierauf führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Arrestes und der nachfolgenden Betreibung. Ausserdem hat sie Arrestaufhebungsklage erhoben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 13. Januar 1937 die Beschwerde abgewiesen.

Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

*In Erwägung :*

dass nicht nach Betreibungsverfahrenrecht, sondern nach materiellem Zivil- und allfällig Betreibungsrecht zu beurteilen ist, ob die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich an sich zugestandene Schuld an die Rekurrentin wegen ihrer behaupteten höheren verrechenbaren Gegenforderungen nicht mehr bestand und daher keine entsprechende Forderung der Rekurrentin als arrestierbares Vermögensstück derselben vorhanden war,

dass daher nicht das Betreibungsamt, und folglich auch nicht dessen Aufsichtsbehörden, darüber entscheiden können, ob mangels Arrestgegenstandes kein Arrest bestehe,

dass es der Rekurrentin mit ihrer Beschwerde einzig darum zu tun ist, einer Arrestprosequierungsklage auszuweichen,

dass sie zu diesem Zweck bereits Arrestaufhebungsklage erhoben hat und, wenn diese nicht zum Ziele führen sollte, in dem nachfolgenden Arrestprosequierungsprozess eine

Gerichtsstandseinrede erheben könnte mit der Begründung, der Gerichtsstand des Arrestortes setze das Vorhandensein eines Arrestgegenstandes voraus (vgl. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 55, 357).

dass es dem Betreibungsamt, und folglich auch seinen Aufsichtsbehörden, nicht zukommt, darüber zu befinden, welcher dieser Rechtsbehelfe tauglich sei, um der Rekurrentin den Arrestprosequierungsprozess (in der Hauptsache) zu ersparen, oder ob es keinen solchen Rechtsbehelf gebe und ihr, wie die Vorinstanz annimmt, nichts anderes übrig bleibe, als die Auseinandersetzung dem seinerzeitigen Erwerber des Arrestgegenstandes einerseits und dem angebliehen Drittschuldner andererseits zu überlassen,

*erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**12. Entscheid vom 25. März 1937 i. S. Gubler.**

Anfechtbarkeit der durch einen urteilsfähigen Unmündigen vorgenommenen Betreibungshandlung.

Die von einem urteilsfähigen Unmündigen vorgenommene Betreibungshandlung wird gültig wenn vor der rechtskräftigen Aufhebung die Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters ausgesprochen wird.

*Annulation de la poursuite exercée par un mineur capable de discernement.*

L'acte de poursuite fait par le mineur capable de discernement est valable dès lors qu'il a été ratifié par le représentant légal avant d'avoir été annulé.

*Annullamento di un atto d'esecuzione compiuto da un minorenne capace di discernimento.*

Un atto d'esecuzione compiuto da un minorenne capace di discernimento è valido, se vien approvato dal rappresentante legale prima che sia annullato.

Am 10. Juli 1936 liess die 19½ jährige Marie Rippstein in Kienberg, vertreten durch ihren Anwalt, dem Emil Gubler, ebenda, einen Zahlungsbefehl für Fr. 6500.— zu-